



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

ECO/546

**Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern –
elektronische Verzeichnisse**

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des
Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der
Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse**
[COM(2021) 28 final – 2021/0015 (CNS)]

Berichterstatter: **Szilárd PODRUZSIK**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 05/02/2021
Rechtsgrundlage	Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	13/04/2021
Verabschiedung im Plenum	27/04/2021
Plenartagung Nr.	560
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	230/0/6

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung¹ für die fortwährende Aktualisierung der Vorschriften, die eine angemessene Verwaltungszusammenarbeit zwischen nationalen Steuerbehörden ermöglichen. Darüber hinaus unterstützt der EWSA die Bestrebungen der Kommission und der Mitgliedstaaten zur bestmöglichen Nutzung von IT und technisch höherentwickelten Systemen zur Verbesserung der Steuererhebung und zur Betrugsbekämpfung.
- 1.2 Der EWSA unterstützt den Vorschlag der Kommission uneingeschränkt, insofern er technische Anpassungen der geltenden Rechtsvorschriften über die nationalen Verzeichnisse im Bereich der Verbrauchsteuern beinhaltet, die durch die kürzlich angenommene Richtlinie 2020/262 notwendig geworden sind.
- 1.3 Der EWSA weist auf die Bedeutung der Organisation und Führung der nationalen Verbrauchsteuerverzeichnisse unter Wahrung des Datenschutzes in Bezug auf die in diese Register eingegebenen und verarbeiteten Informationen hin. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in der Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurde, darf die Verarbeitung dieser Daten nicht über das für den Schutz der legitimen steuerlichen Interessen der Mitgliedstaaten erforderliche und verhältnismäßige Maß hinausgehen.
- 1.4 Mit der Annahme der Richtlinie 2020/262, in der die Begriffe des „zertifizierten Versenders“ und des „zertifizierten Empfängers“ festgelegt sowie zusätzliche Begriffsbestimmungen eingeführt werden für „einen zertifizierten Versender oder einen zertifizierten Empfänger, der nur gelegentlich verbrauchsteuerpflichtige Waren versendet oder empfängt“, ist es notwendig geworden, die nationalen Verzeichnisse anzupassen. Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Auslegung und Anwendung dieser Begriffe in ausreichendem Umfang zu harmonisieren, um die Einheitlichkeit der in den nationalen Verzeichnissen eingegebenen Daten zu gewährleisten.
- 1.5 Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzungskosten der durch den Kommissionsvorschlag ausgelösten Anpassungen sorgfältig zu prüfen und zu überwachen. Sollte sich im Zuge der Anpassungen herausstellen, dass zusätzliche Ausgaben erforderlich sind, um den uneingeschränkten Datenschutz für die europäischen Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, müssen zügig angemessene Zusatzinvestitionen in die IT-Struktur und Cybersicherheit der Verzeichnisse getätigt werden.

2. **Der Vorschlag der Kommission**

- 2.1 Mit dem Vorschlag der Kommission wird die Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates geändert, die die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt der einzelstaatlichen elektronischen Verzeichnisse bildet.

¹ Siehe EWSA-Stellungnahme zur *Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei den Verbrauchsteuern*, [ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 45](#).

- 2.2 Erforderlich wurde dieser Vorschlag für eine Verordnung durch Abschnitt V der kürzlich angenommenen Richtlinie 2020/262. In Artikel 35 Absatz 8 dieser Richtlinie wird konkret Folgendes festgelegt: „Für einen zertifizierten Versender oder einen zertifizierten Empfänger, der nur gelegentlich verbrauchsteuerpflichtige Waren versendet oder empfängt, ist die Zertifizierung nach Artikel 3 Nummern 12 und 13 auf eine bestimmte Menge verbrauchsteuerpflichtiger Waren, einen einzigen Empfänger oder Versender und einen bestimmten Zeitraum beschränkt.“
- 2.3 In Anbetracht dieser Vorschrift werden nun im Vorschlag der Kommission die Angaben bestimmt, die in Bezug auf zertifizierte Versender bzw. Empfänger, die nur gelegentlich verbrauchsteuerpflichtige Waren versenden bzw. empfangen, in die von den Mitgliedstaaten geführten Verzeichnisse eingetragen werden müssen.
- 2.4 Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates sind die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet, elektronische Verzeichnisse der Zulassungen von Wirtschaftsbeteiligten und Steuerlagern zu führen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren im Rahmen eines Verfahrens der Steueraussetzung befördern, sowie der Zulassungen von Wirtschaftsbeteiligten, die bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte verbrauchsteuerpflichtige Waren befördern, d. h. der zertifizierten Versender und zertifizierten Empfänger.
- 2.5 Damit zwecks eines reibungslosen Funktionierens des computergestützten Systems die Speicherung vollständiger, aktueller und korrekter Daten sichergestellt wird, schlägt die Kommission eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 und die Festlegung der Angaben vor, die die Mitgliedstaaten in den Verzeichnissen der Wirtschaftsbeteiligten, welche nur gelegentlich verbrauchsteuerpflichtige Waren befördern, erfassen müssen.
- 2.6 Diese Informationen betreffen konkret jeweils in Bezug auf die zertifizierten Versender und zertifizierten Empfänger die Mengen der Waren, die Identität des Wirtschaftsbeteiligten am Anfang bzw. Ende der Beförderung und die Dauer der befristeten Zertifizierung.
- 2.7 Mit der vorgeschlagenen Änderung soll kein neuer Kreis von in Bezug auf die Verbrauchsteuern zugelassenen Wirtschaftsakteuren definiert werden, sondern Lieferungen im freien Verkehr in einem Mitgliedstaat in erster Linie mit den bereits definierten Begriffen „Steuerlager“, „registrierter Empfänger“ und „registrierter Versender“ und mit dem neuen Status als „zertifizierter Versender“ und/oder „zertifizierter Empfänger“ verknüpft werden. Mit der Änderung werden daher die bereits in der behördlichen Datenbank erfassten Informationen erweitert und verfeinert.
- 2.8 Als Rechtsgrundlage für den Vorschlag wird Artikel 113 AEUV herangezogen: „Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das

Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.“

2.9 Die vorgeschlagene Änderung wirkt sich nicht auf den EU-Haushalt aus und soll ab dem 13. Februar 2023 gelten.

3. **Allgemeine und besondere Bemerkungen**

3.1 Der EWSA unterstützt – wie in früheren Stellungnahmen² bereits zum Ausdruck gebracht – uneingeschränkt die fortwährende Aktualisierung der Vorschriften, die eine angemessene Verwaltungszusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden ermöglichen, um eine vollständige Steuererhebung und eine wirksame Bekämpfung des Verbrauchsteuerbetrugs zu gewährleisten.

3.2 Darüber hinaus unterstützt der EWSA die Bestrebungen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zur bestmöglichen Nutzung von IT und technologiegestützten Systemen zur Verbesserung der Steuererhebung und zur Betrugsbekämpfung.

3.3 Der EWSA unterstützt daher den hier behandelten Vorschlag der Kommission uneingeschränkt, insofern er technische Anpassungen der geltenden Rechtsvorschriften über die nationalen Verzeichnisse im Bereich der Verbrauchsteuern beinhaltet, die durch die kürzliche Annahme und Umsetzung der Richtlinie 2020/262 notwendig geworden sind.

3.4 Der EWSA begrüßt eine umfassende Datenbank, mit der die von dem Vorschlag erfassten Informationen im SEED-System (System for the Exchange of Excise Data/System zum Austausch von Verbrauchsteuerdaten) überprüft werden können. Die Überwachung der besteuerten Sendungen und die ordnungsgemäße Entrichtung sämtlicher geschuldeter Steuern im Bereich der Verbrauchsteuern werden dadurch vereinheitlicht, effizienter und transparenter.

3.5 Der Vorschlag scheint mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar zu sein, da Inhalt und Funktionsweise der einzelstaatlichen Register mit Informationen über registrierte Versender und Empfänger, die nur gelegentlich Waren versenden oder empfangen, durch europäische Vorschriften harmonisiert werden sollten. Mit solchen Vorschriften kann das von der Kommission verfolgte Regulierungsziel besser erreicht werden als mit verschiedenen einzelstaatlichen Ansätzen. In dieser Hinsicht ist die Wahl einer gemäß Artikel 113 AEUV zu erlassenden Verordnung angemessen.

3.6 Der Vorschlag steht auch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in der Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurde und im Vertrag verankert ist. Er geht inhaltlich nicht über das zur Erreichung des von der Kommission verfolgten Ziels erforderliche Maß hinaus und beeinträchtigt auch nicht über Gebühr die Interessen privater Unternehmen.

² Siehe EWSA-Stellungnahme zur *Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei den Verbrauchsteuern*, [ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 45](#).

- 3.7 Mit anderen Worten, der Vorschlag führt zu einer hinnehmbaren und durch das Endergebnis gerechtfertigten Erhöhung des Verwaltungsaufwands für die nationalen Steuerbehörden, da das Kontrollsystem mithilfe des Registers umfassender, effizienter und transparenter wird.
- 3.8 Der EWSA weist auf die Bedeutung der Organisation und Führung der nationalen Verzeichnisse unter Wahrung der Grundrechte und insbesondere des Datenschutzes in Bezug auf die in diese Register eingegebenen und verarbeiteten Informationen hin. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf die Verarbeitung dieser Daten nicht über das für den Schutz der legitimen steuerlichen Interessen der Mitgliedstaaten erforderliche und verhältnismäßige Maß hinausgehen.
- 3.9 Mit der Annahme der Richtlinie 2020/262, in der die Begriffe des „zertifizierten Versenders“ und des „zertifizierten Empfängers“ (Artikel 3) festgelegt sowie zusätzliche Begriffsbestimmungen eingeführt werden für „einen zertifizierten Versender oder einen zertifizierten Empfänger, der nur gelegentlich verbrauchsteuerpflichtige Waren versendet oder empfängt“ (Artikel 35), ist eine Anpassung der nationalen Verzeichnisse notwendig geworden. Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Auslegung und Anwendung dieser Begriffe ausreichend zu harmonisieren, um die Einheitlichkeit der in die nationalen Verzeichnisse eingegebenen Daten zu gewährleisten.
- 3.10 Der EWSA stellt fest, dass der Vorschlag keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt hat, fordert die Mitgliedstaaten allerdings zugleich auf, die Umsetzungskosten der durch den Kommissionsvorschlag ausgelösten Anpassungen sorgfältig zu prüfen und zu überwachen. Sollte sich im Zuge der Anpassungen herausstellen, dass zusätzliche Ausgaben erforderlich sind, um den lückenlosen Datenschutz für die europäischen Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, sollten angemessene Zusatzinvestitionen im IT-Bereich getätigt werden.

Brüssel, den 27. April 2021

Christa SCHWENG
Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses